872.

Ferdinandus der Andere von Gottes gnaden erwoltter
Römischer Kaiser zu allen zeitten Mehrer des Reichs,

Hochgeborner, Lieber Oheim und Churfürst, auch Wolgeborne, Edle, Ehrenvest, Lieber Getreuer, Wir stellen in Namen Ferdinandi d. E. und Ihr erwürdt aus Unserer und des ganzen Reichs zusammengezogenen Hofgerichts Zu Speyer Landtfrieds Regimentsordnung gnädige nachrichtung gethuen haben, Nachdemal Unser lieber Herr Vatter und Vatter, Weiland Kaiser Rudolph Christmildtes angedenckens, anno Christi Nachkommen, des Dreyzehenhundert und Dreyssigsten, alß achten Decembris, des darnach geuolgten Dreyzehenhundert und vierten Jahrs, dero Reichsstatt zusammengezogenen Hofgerichts Zu Speyer gemeyn aufgerichtet und anemphoten, daß Ihr die Freye Privilegia und Freyheiten, so dem Freyen Kayserlichen und des Reichs Lehen gehörig, der Burgermeister und Rath der Statt Speyer, von Kayserlichen Kaysern und Königen erhalten, und von denselben bestätigt, auch daßselbe extendirt und erklärt worden, daß die von Speyer, sambt ihrem Burgermeister und Burgerschaft, alle und jede, so ihnen Freyen Stuhl, so offtere Landpfandtbrüch, oder gemeine Reichs Contribution und anlagen betreffen, welche ausdrücklich reservirt, und vorbehalten, von des Reichsstatthalters zusammengezogenen Hofgerichts Jurisdiction und aufgerichteter Landfriedens allerdings Exempt und befreyet

zu selben, pro insinuatis annemen, und darüber gewöhnliche documenta zuholzen lassen wollten

Sonnach dem obgedachte Regierungsräthe und Stände einige mehrmahlen mit allem und confirmation deßelben ihrer Privilegien, sondern auch eine nochmahlige demüth an S. L. und bitten, damit sie wieder ihre Privilegia durch commergerichtliche process außer der reservirten fällen nit beschwärt werden, inmassen bisdato geschehen zu lassen sie Ihme nochmahlig gebeten, und hinwiederst angenommen und gebetten

Nach haben wir auf reifte vorherige erwägung und berathschlagung mehrangezogte Privilegia durch tragenden Kayserlichen und Königlichen allergnädigst confirmiret und bestätiget.

Wegen dessen S. L. und sind gnädigst, daß sie mit ihrer geliebten Stadt mehrgedachter von Ihnen ertheilten Privilegia pro Insinuatis annemen und darüber gewöhnliche documenta und Urkunden denen von Ihnen zuholzen, auch sie außer der reservirten fällen, nach laut mehrangezogter Privilegien nit commergerichtlich process mit beschwärden lassen wollten.

Sagen darzuzeyt Unsere gnedigen Ter geselleschaft wyll und meynung,
und wir pleiben dem und euch an ewer gnade und
allem guten wolgewogen. Geben zu Wien an dem Heyligen
und Heimgesten Dyrstenberg, anno Dausent Vierhundert Vierundzwaintzig
Unsers reichs des Romischen im Dreyundzwaintzigsten, des Ungerischen im
Zehenden, und des Behemischen im Vierdten Jar.

Ferdinand

Otto Truchseß

Mandatum Sac. Cæs. Mtis proprium

Johan Dölberer

Den Ehrwürdigen, Philips Christoffen Erzbischoven zu Tryer, deß Heiligen Römischen Reichs durch Gallien, vnd das Königreich Arelat Ertz Cantzlern, Bischoven zu Speyr vnd Probsten zu Weissenburg, vnserm lieben Neuen, Churfürsten Rath vnd Cammerrichtern, auch den Wolgebornen Ersamen Gelehrten, vnsern vnd des Reichs lieben getreuwen N. Presidenten vnd Beysitzern vnnsers Kaiserlichen Cammergerichts &c.

Nimo auch N. N. zu Assessoren Presidenten vnd Beysitzern zu nehmen